

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 10.11.2014

(genehmigt in der Sitzung am 15.12.2014)

Beschlussf. zur Gebührenkalkulation Abwasserversorgung 2015 – 2018 mit Nachkalkulation 2010 – 2013 (Stand September 2014)

Beschluss-Nr. 36/11/2014

Bevor es zur Beschlussfassung kam, erläuterte Herr Poitz (Firma Schmidt & Häusser GmbH) die Gebührenkalkulation und antwortete auf Anfragen der Stadträte.

Der vorliegenden Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2015 – 2018 mit Nachkalkulation 2010 – 2013 der Firma Schmidt & Häusser GmbH mit Stand vom September 2014 als Basis der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Stadt Weißensee, der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS – FES) und der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast wird zugestimmt. Sie hat den Fraktionen seit dem 28.10.2014 bis einschließlich zur Beschlussfassung über die Gebührensätze für die Abwasserentsorgung vorgelegen.

1. Der Stadtrat stimmt den ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2010-2013 vom September 2014 zu.
2. Die Stadt Weißensee wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt wählt als Gebührenmaßstab für die Zentralen Schmutzwassergebühren sowie für das Entgelt für die Einleitung aus Günstedt weiterhin den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühren der zentralen Schmutzwasserversorgung ist weiterhin die Wasserzählernenngröße Qn. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr und die Straßenentwässerungsgebühr ist die angeschlossene überbaute und befestigte Fläche. Für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat die Stadt den Maßstab der tatsächlichen Abfuhrmenge gewählt.
4. Dem vorgeschlagenen vierjährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulationen für 2015 - 2018 wird zugestimmt.
5. Der Stadtrat stimmt den in der Kalkulation eliminierten Straßenentwässerungsanteilen zu.
6. Der Stadtrat stimmt den, in den Gebührenkalkulationen berücksichtigten Abschreibungs-, Auflösungs- und Zinssätzen zu.
7. Der Stadtrat stimmt der Nachkalkulation für die Jahre 2010 – 2013 und den dabei ermittelten Kostenüber- und –unterdeckungen zu. Der Stadtrat stimmt dem in der Kalkulation der Jahre 2015-2018 vorgenommenen Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu.
8. Der Stadtrat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulationen nimmt der Stadtrat die in der Übersicht über die Berechnungsergebnisse ausgewiesenen kostendeckenden Gebührensätze zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	16
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. zur 2. Änderungssatzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlammmentsorgungssatzung – FES)

Beschluss-Nr. 37/11/2014

Der 2. Änderungssatzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlammmentsorgungssatzung -FES-) wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentl. Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS – FES)

Beschluss-Nr. 38/11/2014

Der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES) wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. zur 1. Änderungssatzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Entwässerungssatzung -EWS-)

Beschluss-Nr. 39/11/2014

Der 1. Änderungssatzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Entwässerungssatzung -EWS-) wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS – EWS)

Beschluss-Nr. 40/11/2014

Der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS – EWS) wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	5

Beschlussf. der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Beschluss-Nr. 41/11/2014

Der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast wird aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschluss-Nr. 42/11/2014

Der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Weißensee vom 04.06.1997 (Stadtanzeiger Nr. 12/1997) wird aufgrund des §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4